

Rechts- und Verfassungsgeschichte II:
Deutsche Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
SS 2010

Rechtstheorien nach der Kodifikation

I. Interessenjurisprudenz

Vorläufer: R. v. Jhering

Gründer und Hauptvertreter: Ph. Heck (1858 - 1943)

- gegen „objektive Gesetzesauslegung“: „denkender Gehorsam“ des Richters gegenüber dem historischen Gesetzgeber
- gegen „Inversionsmethode“ (Begriffsjurisprudenz): „produktive Interessentheorie“

II. Rechtssoziologie

Die gesellschaftliche Bedingtheit des Rechts in der Geschichte: Max Weber (1864 – 1920)

Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich (1862 – 1922)

- empirische Rechtslehre („lebendes Recht“)
- gesellschaftliches Recht neben Juristenrecht und staatlichem Recht
- Vorrang der schöpferischen Gestaltung gesellschaftlicher Vorgänge vor der „juristischen Logik“

III. Freirechtsbewegung

- Unzulänglichkeit der Gesetze „nicht weniger Lücken als Worte“, Kantorowicz)
- Soziologische Rechtsfindung statt „Konstruktionsjurisprudenz“
- „Richterkönig“ statt „Subsumtionsautomat“